

Vermögensanlagen-Informationsblatt der ecoligo Africa Projects One UG (haftungsbeschränkt) gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagegesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 13.12.2018 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und „Nachrangdarlehen“ Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Nyaho Medical Centre_5,50 %_12.2018_07.2024“ und „Nachrangdarlehen“</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit ecoligo Africa Projects One UG (haftungsbeschränkt) („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), c/o TechQuartier, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110213. Geschäftstätigkeit ist das Auftreten als Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft) zur Einwerbung von qualifizierten nachrangigen Darlehen über eine Internet-Plattform und zur Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals zur Finanzierung von erneuerbaren Energieprojekten in Afrika. Ausgeschlossen sind Aktivitäten, die eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Zahlungsdienstleistungsgesetz oder dem Kreditwesengesetz erfordern. Das Unternehmen handelt bei der Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals weder gewerbsmäßig noch in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb fordert.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.ecoligo.investments, ecoligo invest GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 109775.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie:</u> ist es, das Solar-Projekt „195 kWp Solaranlage Nyaho Medical Centre“ („Solar-Projekt“) zu finanzieren und betreiben, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Finanzierung des Solar-Projekts („Vorhaben“) ermöglicht. Das Solar-Projekt wird durch die in Deutschland ansässige ecoligo GmbH („Projektinhaber“) mit Niederlassung in Ghana betrieben. Der Emittent ist eine sogenannte Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die ausschließlich dazu dient, das von den Anlegern durch Nachrangdarlehen eingeworbene Kapital an einen Projektinhaber mit Sitz in Deutschland und Niederlassung in Ghana, mit dem der Darlehensnehmer gesellschaftsrechtlich verbunden ist, in Form eines weiteren Darlehens mit gleichen Konditionen wie diese Vermögensanlage weiterzuleiten („Weiterleitungskredit“). Der finanzierte Projektinhaber ist in der Solarbranche tätig mit Schwerpunkt auf der Entwicklung und dem Betrieb von Solaranlagen in Entwicklungsländern. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens sowie zur Deckung der Projektentwicklungs- und Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. <u>Anlagepolitik:</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere das eingeworbene Kapital an den Projektinhaber weiterzuleiten, damit dieses zum Zwecke der Finanzierung des Solar-Projekts und dessen Projektentwicklungskosten verwendet werden kann. Die Nachrangdarlehen, die durch diese Emission eingeworben und an den in Deutschland ansässigen Projektinhaber mit Niederlassung in Ghana, wie beschrieben, weitergereicht werden, reichen zur Umsetzung des Solar-Projekts aus, falls das Funding-Limit (maximales Emissionsvolumen, s. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Projektinhaber den Differenzbetrag aus der laufenden Liquidität und durch zusätzliche vorhandene Eigenmittel decken und das Vorhaben durchführen. <u>Anlageobjekt:</u> ist das Solar-Projekt mit einer Kapazität von 195 kWp. Das finanzierte Solar-Projekt besteht aus dem Bau und Betrieb einer Solaranlage in Accra, Ghana, das Erträge aus einem Leasing-Vertrag mit dem Endkunden Private Clinics Ltd. (Nyaho Medical Centre) zu fixen vom Solarertrag grundsätzlich unabhängigen Leasing-Raten in Euro (EUR) erwirtschaftet, wobei die Höhe der Erträge des Projektinhabers aus dem Leasing-Vertrag sich proportional verringert, falls bestimmte Leistungswerte der Anlage nicht erreicht werden, die der Projektinhaber seinem Endkunden im Rahmen einer „Performance-Garantie“ zusichert. Zur Besicherung des Weiterleitungskredits sollen die Forderungen aus dem Leasing-Vertrag zugunsten des Emittenten abgetreten werden. Die Umsetzung des Solar-Projekts hat noch nicht begonnen.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet mit Rückzahlung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrages. Die Rückzahlung ist für alle Anleger einheitlich am 31.07.2024 („Rückzahlungstag“), spätestens jedoch zum 31.01.2025 (s. sogleich „Rückzahlungsfenster“), geplant. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht jedoch ab dem zweiten Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage (einschließlich) ein ordentliches Kündigungsrecht („ordentliches Kündigungsrecht“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende am 31. Dezember jeden Jahres ausgeübt werden kann. Die Kündigungserklärung muss mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“).</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Emission nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 160.000,- („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und den Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 5,50 %. Der Emittent gewährt dem Anleger weiter einen Zinsbonus in Höhe von 0,50 Prozentpunkten über die gesamte Laufzeit des Nachrangdarlehens, wenn der Anleger bis einschließlich dem 13.01.2019 investiert. Dadurch erhöht sich die Verzinsung auf jährlich 6,00 %. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmals zum 31.07.2019. Die Tilgung erfolgt zu 50 % des Nachrangdarlehensbetrages in jährlichen, nachschüssigen Annuitäten, erstmals zum 31.07.2020, die letzte Auszahlung erfolgt voraussichtlich zum 31.07.2024. Der verbleibende Tilgungsbetrag in Höhe von 50 % des Nachrangdarlehensbetrages wird endfällig am 31.07.2024, bei Inanspruchnahme des Rückzahlungsfensters spätestens jedoch zum 31.01.2025 getilgt. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages...</p>

	<p>hens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25,00 % der noch ausstehenden Zinsansprüche zu zahlen. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und Auszahlung der Vorfälligkeitsentschädigung ist zwei Wochen nach Eingang der Kündigung fällig.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Solche Vermögensnachteile können durch die feste Einplanung von Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage zur Deckung anderer Verpflichtungen entstehen. Andere Verpflichtungen können z.B. Leistungsverpflichtungen sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert oder Steuernachzahlungen leisten muss. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten und des in Deutschland ansässigen Projektinhabers mit Niederlassung in Ghana Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Anleger daher darauf angewiesen, dass der in Deutschland ansässige Projektinhaber mit Niederlassung in Ghana seinen ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies betrifft sowohl Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskreditvertrag, der mit dem in Deutschland ansässigen Projektinhaber in Bezug auf das beschriebene Projekt geschlossen werden soll, als auch Verpflichtungen aus weiteren, zukünftig zur Finanzierung anderer Projekte geplanten Darlehensverträgen. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Emittenten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen. Es besteht das Risiko, dass dem Projektinhaber in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um diesen Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachzukommen. Der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit vom in Deutschland ansässigen Projektinhaber kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des erneuerbaren Energie-Marktes, auf dem der Projektinhaber tätig ist, der Entwicklung des Strompreises oder des Preises anderer Energieträger in Ghana und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den in Deutschland ansässigen Projektinhaber haben. Der in Deutschland ansässige Projektinhaber und damit auch der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es ist nicht sicher, dass der in Deutschland ansässige Projektinhaber aus dem finanzierten Projekt Erträge erzielt. Der in Deutschland ansässige Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Projekt nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, wie z.B. von dem erfolgreichen Abschluss des finanzierten Projekts im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Strompreises oder des Preises anderer Energieträger, dem Marktumfeld, Nachfrage- und Absatzsituation, Lieferantenbeziehungen, dem politischen Umfeld und politischen Entwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Umweltrisiken, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren. Unter anderem besteht das Risiko, dass die Solaranlage bestimmte Leistungswerte nicht erreicht, die der Projektinhaber seinem Endkunden in Form einer „Performance-Garantie“ zusichert und damit geringere Einnahmen verbucht als geplant. Weiterhin besteht ein Risiko, dass der Projektinhaber am Ende der Nachrangdarlehens-Laufzeit die dann fällige Rest-Tilgungskomponente (in Höhe von 50,00 % des Nachrangdarlehensbetrages) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe an den Emittenten leisten kann, falls dem Projektinhaber zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen und auch nicht zufließen (etwa aufgrund einer Anschlussfinanzierung oder einer Ausübung der auf die Solaranlage bezogenen Kaufoption gemäß Leasing-Vertrag durch den Endkunden).</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent oder der Projektinhaber geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen haben oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsverbot). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen, das er in die Emission investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 298.000,- („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 2.980 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>

7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2017) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 85,84%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Vermögensanlage hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt daher maßgeblich davon ab, ob der in Deutschland ansässige Projektinhaber seinen Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskredit gegenüber dem Emittenten nachkommen kann. Dies hängt wiederum vom wirtschaftlichen Erfolg des beschriebenen finanzierten Projekts und anderer Projekte des Projektinhabers ab, die der Emittent finanziert und plant zukünftig zu finanzieren. Die Geschäftstätigkeit des Projektinhabers und die Durchführung des Projekts des Projektinhabers sind mit Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Projektinhaber und somit für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten und den Projektinhaber relevante Markt ist die Entwicklung, Finanzierung und der Betrieb von Solaranlagen. Bei erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Projekts und hinreichend stabilem Marktumfeld (z.B. keine nachteiligen Gesetzesänderungen oder Naturkatastrophen) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Bei negativem Verlauf (z.B. durch Zahlungsschwierigkeiten des Endkunden, nachteiliger Gesetzesänderung oder Naturkatastrophen) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 2,20 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) sowie eine Fixvergütung von EUR 250,00 wird vom Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>
11.	<p>Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem langfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 31.07.2024, maximal jedoch bis zum 31.01.2025, d.h. abhängig vom Datum seiner Zeichnung maximal 6,5 Jahre zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p>Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Eine Offenlegung im Bundesanzeiger wurde beantragt. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden nach der Offenlegung unter den folgenden Links offengelegt: www.ecoligo.investments/ecoligo-nyaho und www.bundesanzeiger.de. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
13.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.ecoligo.investments/ecoligo-nyaho und kann diese kostenlos bei der ecoligo invest GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main schriftlich anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent vom in Deutschland ansässigen Projektinhaber mit Niederlassung in Ghana erhält. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber das geplante Solar-Projekt erfolgreich durchführen kann und dadurch Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um seinerseits den vom Emittenten ausgereichten Weiterleitungskredit bedienen zu können. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag in Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Gewinne von Kapitalgesellschaften, welche als Anleger in den Emittenten investieren, unterliegen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
14.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>